

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)181

Diakonisches Werk der EKD e.V.
Postfach 33 02 20 | 14172 Berlin

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn Wolfgang Bosbach, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mit der Bitte um Weiterleitung an die
Mitglieder des Ausschusses

Berlin, 03. Februar 2011

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften - hier: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (Bundestagsdrucksache 17/4401 Anlage 3)

Sehr geehrter Herr Bosbach,

zurzeit liegt Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen im Parlament der oben genannte Gesetzentwurf zur Beratung vor. Die hierzu vom Bundesrat eingebrachten Empfehlungen vom 17.12.2010 regen mit der Schaffung der §§ 25a neu AufenthG und 60a Abs. 2b neu AufenthG an, künftig gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Das Diakonische Werk der EKD hatte bereits mit Schreiben vom 18.11.2010 an die Innenministerkonferenz entsprechende Vorschläge kommentiert und unterstützt im Grundsatz die Empfehlungen des Bundesrates: Wir begrüßen, dass mit dieser Initiative wichtige Forderungen erfüllt werden, die wir in den vergangenen Jahren in den Diskussionen zum Bleiberecht für langjährig Geduldete vorgebracht haben: Wichtig war uns immer, dass eine stichtagsfreie Regelung Eingang in das Aufenthaltsgesetz findet. Wir möchten Sie daher bitten, sich für die Realisierung des Vorhabens einzusetzen.

Einige entscheidende Punkte der Empfehlungen sehen wir jedoch kritisch. Wir würden uns daher freuen, wenn die folgenden Überlegungen im Rahmen Ihrer Beratung Eingang in die Diskussion finden.

1. Der Entwurf sieht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Kinder und Jugendliche und Heranwachsende auf der Basis des Ermessens vor (im Entwurf § 25a Abs. 1 Satz 1 neu AufenthG). Wünschenswert wäre, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen ein **Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis** besteht. Auch der Aufenthaltstitel der Eltern (§ 25a Abs. 2 Satz 1 neu AufenthG) – im Grundsatz zu begrüßen – sollte in der Form eines Anspruchs gestaltet werden: Eltern eines mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebenden Minderjährigen ist grundsätzlich ein Aufenthaltstitel zu gewähren.

Diakonie
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

zK	 Wolfgang Bosbach MdB - Deutscher Bundestag - 09. Feb. 2011 EINGEGANGEN	AE
MdB Büro		Rückspr.
WK Büro		Erl.
InnenA Sekret.		zuA

WG an: WV am:

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 9.2.2011/1346

1. Vors. v. d. B. um

Kenntnisnahme/Rücksprache

2. Mitgliederfragen mit/ohne A.: # eben

an Anl. 4401 Anlage 3

BR:

3. 100

4. z.z.A. (MdBab. - Gesetz - BMI)

Der Präsident

Pfarrer Johannes Stockmeier
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 830 01-111
Telefax: +49 30 830 01-555
stockmeier@diakonie.de

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin

Telefon: +49 30 830 01-0
Telefax: +49 30 830 01-222
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister 3209

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
im Hof beim Eingang (Glastür)

Handwritten signature: Juy 9/11

2. Abzulehnen ist, dass eigene **fehlerhafte Angaben** (Täuschungen) (§ 25a Abs. 1 Satz 3 neu AufenthG) von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließen würden, auch wenn kein Vorsatz vorliegt. Auch ist es problematisch, aufgrund von eigenen Täuschungshandlungen die Erteilung zu versagen, wenn doch diese zu der bisherigen guten Integration und der guten Integrationsprognose des Jugendlichen nicht unbedingt im Widerspruch stehen müssen. Hinzu kommt: Wenn der Aufenthaltstitel aufgrund eigener fehlerhafter Angaben ausgeschlossen ist, benachteiligt dies insbesondere Jugendliche, die gegenüber deutschen Behörden selbst (und nicht deren Eltern) Angaben machen mussten. Daher schlagen wir vor, hier, wie auch in Bezug auf andere Aspekte, zumindest einen **Ermessensspielraum** bei den Versagungsgründen einzuräumen.
3. Kritisch bewerten wir insgesamt den § 60a Abs. 2b neu AufenthG, der die Erteilung einer **Duldung für Eltern** regelt, wenn sie von § 25a Abs. 2 neu AufenthG ausgeschlossen sind. Erstens ist der fehlende Anspruch der Eltern auf eine Aufenthaltserlaubnis bei einem rechtmäßig in Deutschland lebenden Minderjährigen generell zu kritisieren (siehe Punkt 1.). Zweitens sieht § 60a Abs. 2 AufenthG vor, dass eine Duldung zu erteilen ist, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine ähnlich zwingende Situation liegt vor, wenn, wie im § 60a Abs. 2b Satz 1 neu AufenthG beschrieben, die Personensorge für das minderjährige Kind durch die Betroffenen zu leisten ist. Den Eltern muss also – anders als in § 60a Abs. 2b Satz 2 neu AufenthG beschrieben – eine Duldung erteilt werden, damit dem Kindeswohl Genüge getan wird.

Insgesamt kritisch zu bemerken ist, dass in dem vorliegenden Entwurf eine **Härtefallregelung** zugunsten der Betroffenen fehlt. Vielen Einzelfällen wird man gerecht werden wollen – sowohl im Falle der Jugendlichen und Heranwachsenden wie auch ihren Eltern. Deshalb schlagen wir vor, im Sinne eines abgestuften Modells, die Regelung als **Anspruch** (siehe 1.) anzulegen, großzügige **Ermessen** (siehe Beispiel in 2.) einzuräumen und eine **Härtefallregelung** zu integrieren. Letztere sollte humanitäre Fälle auffangen und die Ziele der Regelung unterstützen: So könnte z. B. ein vorübergehend unterbrochener Schulbesuch von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (etwa aufgrund Krankheit) gelöst werden oder die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen der Eltern z. B. wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Auch könnten Aufenthaltstitel für Eltern nach der Volljährigkeit der Kinder erteilt werden, wenn dies förderlich für deren Integration ist.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die verschiedenen Beschlüsse zum Bleiberecht der letzten Jahre – inklusive des aktuellen Entwurfs – das Problem der Kettenduldungen nicht hinreichend lösen: Noch immer leben in Deutschland über 86.000 Menschen mit einer Duldung. Viele von ihnen können auch mit dem aktuellen Entwurf ihre aufenthaltsrechtliche Lage nicht verbessern; etwa langjährig geduldete kinderlose Paare, Eltern mit kleineren Kindern oder Kindern nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der Anschlussregelung von § 104a AufenthG Ende des Jahres 2011 sei an dieser Stelle auch auf diejenigen Inhaber der „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ verwiesen, die aus unterschiedlichen Gründen die Pflicht zur (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfüllen können. Auch sei erinnert an Menschen, die noch nicht von einer Regelung profitieren konnten, weil sie aus Gründen wie Krankheit, Behinderung, Traumatisierung oder der Pflege Angehöriger keine ausreichenden Integrationsleistungen erbringen können. **Aus diakonischer Sicht muss es für diese Personen Lösungen geben, um den von Nützlichkeitsabwägungen getragenen aktuellen Vorschlag, der ja auch einer interessengeleiteten Zuwanderung Rechnung tragen will, in angemessener Weise humanitär zu flankieren.**

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Stockmeier
Präsident